



12. Juni 2018

Medienrohstoff

Die Funktion der Militärjustiz bei Flugunfällen der Luftwaffe

Für die Untersuchung von Flugunfällen im militärischen Luftverkehr ist die Militärjustiz zuständig. Dafür steht ihr ein Team von spezialisierten Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Dieses kann auf ein grosses Netzwerk von Fachexperten aus allen Bereichen der zivilen und militärischen Luftfahrt, der Rechtsmedizin und aus anderen Gebieten der Forensik zurückgreifen.

Die Militärjustiz untersucht nicht nur die strafrechtlichen Aspekte eines Flugunfalls, sondern auch Fragen der Flugsicherheit («Flight Safety»). Falls erforderlich erteilt der Untersuchungsrichter deshalb auch Sicherheitsempfehlungen. Die Militärjustiz übernimmt somit sowohl die Funktion einer strafrechtlichen Untersuchungsbehörde als auch diejenige einer Flugunfalluntersuchungsbehörde. In der zivilen Luftfahrt sind diese Aufgabenbereiche auf die Strafuntersuchungsbehörden und die Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle SUST (Bereich Aviatik) aufgeteilt.

Eine Flugunfalluntersuchung der Militärjustiz beginnt in der Regel mit einer vorläufigen Beweisaufnahme. Der zuständige Kommandant erteilt dazu dem Untersuchungsrichter einen Untersuchungsbefehl. Die vorläufige Beweisaufnahme hat zum Ziel, den Sachverhalt rund um den Flugunfall zu ermitteln. Sie richtet sich anfänglich nicht gegen eine bestimmte Person. Allfällige Tatverdächtige ergeben sich erst aus dem Ergebnis der vorläufigen Beweisaufnahme. Der Untersuchungsrichter prüft zudem, ob die Voraussetzungen einer Voruntersuchung gegeben sind. Dazu muss zumindest ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bestehen. Zudem dürfen nicht die Voraussetzungen für einen leichten Fall gegeben sein, da die allfällige strafbare Handlung diesfalls im Disziplinarverfahren durch die Truppe zu beurteilen wäre.

Die Ergebnisse der vorläufigen Beweisaufnahme haben provisorischen Charakter. Der Untersuchungsrichter nimmt deshalb keine definitive Beurteilung des Sachverhalts und der rechtlichen Qualifizierung des allenfalls strafbaren Verhaltens vor. Die Beurteilung der Schuld des Tatverdächtigen ist nur im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein leichter Fall vorliegen könnte, Gegenstand der vorläufigen Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsrichter hält seine Untersuchungsergebnisse in einem Schlussbericht fest. Dieser stützt sich in der Regel auf den Aussagen der Tatbeteiligten sowie auf technische, fliegerische, medizinische, meteorologische und allenfalls weitere Untersuchungen. Dazu kann der Untersuchungsrichter Sachverständige ernennen.

Der Untersuchungsrichter beantragt in seinem Schlussbericht dem Kommandanten, der die vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat, je nach dem Ergebnis der Untersuchungen,

- eine Voruntersuchung anzuordnen oder
- die Sache disziplinarisch zu erledigen oder
- dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Oberauditor vor. Dieser entscheidet endgültig.

Einem allfälligen Opfer ist vor dem Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Verlangt das Opfer die gerichtliche Beurteilung, so beantragt der Untersuchungsrichter die Anordnung der Voruntersuchung. Wird sein Antrag abgelehnt, so unterbreitet er die Akten dem Oberauditor zum endgültigen Entscheid.

Stellt der Untersuchungsrichter im Verlauf seiner Untersuchungen fest, dass allenfalls Massnahmen zu ergreifen sind, welche die Flugsicherheit betreffen, so erteilt er entweder im Schlussbericht oder, wenn dies zeitlich geboten erscheint, bereits früher entsprechende Sicherheitsempfehlungen.

Wird eine Voruntersuchung angeordnet, so führt der Untersuchungsrichter diese ohne Vorzug durch. Diese richtet sich immer gegen eine verdächtige Person, welche in diesem Fall zum Beschuldigten wird. In der Voruntersuchung sind alle erforderlichen Beweise zu erheben, damit der Auditor (Ankläger) entscheiden kann, ob er Anklage erheben, ein Strafmandat erlassen oder das Verfahren einstellen soll. Zweck der Voruntersuchung ist also die Sachverhaltsermittlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Der Untersuchungsrichter schliesst die Voruntersuchung in der Regel mit einer Schlussverfügung ab.

Der Auditor entscheidet über den Fortgang des Verfahrens. Er hat drei Möglichkeiten:

- Anklageerhebung,
- Einstellung des Verfahrens (mit oder ohne disziplinarische Bestrafung) oder
- Erlass eines Strafmandats.

Zudem können der Auditor, der Beschuldigte sowie der Geschädigte Ergänzung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter verlangen.

Gegen Einstellungs- und Entschädigungsverfügungen können der Beschuldigte, der Geschädigte und der Oberauditor Rekurs an das Militärgericht erheben. Ebenso können das Opfer und seine Angehörigen gegen die Einstellung des Verfahrens Rekurs erheben, soweit sie eigene Zivilansprüche gegenüber dem Täter geltend machen.

Erhebt der Auditor Anklage, so sendet er seine Anklageschrift und die Akten an das zuständige Militärgericht. Die Hauptverhandlungen vor den Militärgerichten sind öffentlich. Für die Beurteilung von Flugunfällen sind die ordentlichen Militärgerichte zuständig.

Für Rückfragen: Kommunikation Militärjustiz
 Tel. 058 464 70 13